

TE Vwgh Erkenntnis 2022/6/23 Ra 2020/21/0345

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3R E19102000
10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §3 Abs1
AuslBG §3 Abs2
BFA-VG 2014 §9
EURallg
FPG 2005 §2 Abs4 Z17
FPG 2005 §31 Abs1 Z1
FPG 2005 §52 Abs4 Z1a
FPG 2005 §53 Abs1
FPG 2005 §53 Abs2 Z6
FPG 2005 §53 Abs2 Z7
MRK Art8
VwGG §34 Abs1
VwGG §42 Abs2 Z3 litb
VwGG §42 Abs2 Z3 litc
32001R0539 Drittländer Visumpflicht Art4
32001R0539 Drittländer Visumpflicht Art6 Abs3
1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017

7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofräte Dr. Pfiel und Dr. Chvosta als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Eraslan, über die Revision des D T, vertreten durch Dr. Silvia Vinkovits, Rechtsanwältin in 1080 Wien, Friedrich-Schmidtplatz 4/6, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Juli 2020, G314 2232572-1/2E, betreffend Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen und eines befristeten Einreiseverbotes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl),

Spruch

1. zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird insoweit, als damit die gegen den zugrunde liegenden Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29. Mai 2020 erhobene Beschwerde auch hinsichtlich Spruchpunkt VI. dieses Bescheides (Verhängung eines befristeten Einreiseverbotes) abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Das angefochtene Erkenntnis wird insoweit, als damit die gegen den zugrunde liegenden Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29. Mai 2020 erhobene Beschwerde auch hinsichtlich Spruchpunkt römisch sechs. dieses Bescheides (Verhängung eines befristeten Einreiseverbotes) abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

2. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 29. Mai 2020 sprach das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) aus, dass dem Revisionswerber, einem 1982 geborenen, im Februar 2020 eingereisten bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen, ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 (von Amts wegen) nicht erteilt werde (Spruchpunkt I.). Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG erließ das BFA eine Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 1 Z 1 FPG und stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Bosnien und Herzegowina zulässig sei (Spruchpunkte II. und III.). Gemäß § 55 Abs. 4 FPG räumte das BFA keine Frist für die Ausreise ein und erkannte einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG ab (Spruchpunkte IV. und V.). Schließlich erließ das BFA gegen den Revisionswerber gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 6 und 7 FPG ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt VI.). Dies wurde im Wesentlichen mit dem - aus dem Ausüben einer unerlaubten Beschäftigung folgenden - unrechtmäßigen Aufenthalt des Revisionswerbers in Österreich, der Betretung bei dieser Beschäftigung am 11. März 2020 (§ 53 Abs. 2 Z 7 FPG) und seiner Mittellosigkeit (§ 53 Abs. 2 Z 6 FPG) begründet. Mit Bescheid vom 29. Mai 2020 sprach das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) aus, dass dem Revisionswerber, einem 1982 geborenen, im Februar 2020 eingereisten bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen, ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 (von Amts wegen) nicht erteilt werde (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG erließ das BFA eine Rückkehrentscheidung nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG und stellte gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Bosnien und Herzegowina zulässig sei (Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei.). Gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG räumte das BFA keine Frist für die Ausreise ein und erkannte einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG ab (Spruchpunkte römisch vier. und römisch fünf.). Schließlich erließ das BFA gegen den Revisionswerber gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 6, und 7 FPG ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt römisch sechs.). Dies wurde im Wesentlichen mit dem - aus dem Ausüben einer unerlaubten Beschäftigung folgenden - unrechtmäßigen Aufenthalt des Revisionswerbers in Österreich, der Betretung bei dieser Beschäftigung am 11. März 2020 (Paragraph 53, Absatz 2,

Ziffer 7, FPG) und seiner Mittellosigkeit (Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 6, FPG) begründet.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 8. Juli 2020 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die Rückkehrentscheidung aufgrund der am 11. Juni 2020 erfolgten Ausreise des Revisionswerbers nunmehr auf § 52 Abs. 1 Z 2 FPG und das Einreiseverbot ausschließlich auf § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 7 FPG gestützt werde. Unter einem sprach das BVwG aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 8. Juli 2020 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die Rückkehrentscheidung aufgrund der am 11. Juni 2020 erfolgten Ausreise des Revisionswerbers nunmehr auf Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer 2, FPG und das Einreiseverbot ausschließlich auf Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 7, FPG gestützt werde. Unter einem sprach das BVwG aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

3

In seiner Begründung legte das BVwG das Vorbringen des Revisionswerbers in der Beschwerde den Feststellungen zugrunde und ging davon aus, der Revisionswerber sei am 15. Februar 2020 nach Österreich eingereist, um innerhalb des zulässigen visumfreien Aufenthalts von 90 Tagen eine serbische Staatsangehörige zu heiraten, in deren Wohnung er - mit Wohnsitzmeldung erst ab 12. März 2020 - Unterkunft genommen habe. Am 11. März 2020 sei der Revisionswerber, dem weder ein Aufenthaltstitel noch eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung erteilt worden sei, im Rahmen einer behördlichen Kontrolle in einer Kfz-Reparaturwerkstatt bei Arbeiten an einem Fahrzeug angetroffen worden. Der Revisionswerber habe mit dem Geschäftsführer der Werkstatt zwei Probearbeitstage vereinbart, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf eine beabsichtigte Vollzeitbeschäftigung als Kfz-Mechaniker für den Fall unter Beweis zu stellen, dass er einen entsprechenden Aufenthaltstitel und eine arbeitsmarktbehördliche Bewilligung erhalte. Vor seiner Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina habe der Revisionswerber schließlich am 6. Juni 2020 seine nunmehrige Ehefrau standesamtlich geheiratet. Letztere wohne seit 2017 in Wien, verfüge über einen bis 7. Februar 2023 gültigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ und verdiene aufgrund von Kurzarbeit im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit seit April 2020 rund 1.200 € netto monatlich; zuvor habe sie rund 1.400 € verdient.

4

Rechtlich nahm das BVwG an, der Revisionswerber habe ausreichende finanzielle Mittel für den Aufenthalt in Österreich nachgewiesen, weshalb der Einreiseverbotstatbestand nach § 53 Abs. 2 Z 6 FPG nicht erfüllt sei. Das Einreiseverbot sei daher ausschließlich auf § 53 Abs. 2 Z 7 FPG zu stützen, weil der Revisionswerber eine Beschäftigung ausgeübt habe, die er nach dem AuslBG nicht hätte ausüben dürfen, wobei eine - vom Revisionswerber in der Beschwerde bestrittene - vorsätzliche Vorgangsweise keine Voraussetzung für eine Beschäftigung entgegen den Bestimmungen des AuslBG darstelle. Demzufolge habe er auch die Bedingungen des visumfreien Aufenthaltes, der nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtige, nicht eingehalten. Damit habe sich der Revisionswerber bereits ab 11. März 2020 nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten. Zudem habe der Revisionswerber die nach der Visumpflicht-Verordnung (Verordnung [EU] 2018/1806) zulässige visumfreie Aufenthaltsdauer von 90 Tagen überschritten und melderechtliche Vorschriften missachtet, weshalb aufgrund der wiederholten Verstöße gegen österreichische Rechtsvorschriften von einer „signifikanten“ Wiederholungsgefahr auszugehen sei. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Bestimmungen und der Verhinderung von „Schwarzarbeit“ überwiege somit das private und familiäre Interesse des Revisionswerbers, zumal sein Familienleben mit seiner nunmehrigen Ehefrau in einem Zeitpunkt entstanden sei, in dem sich die Eheleute des unsicheren Aufenthaltsstatus des Revisionswerbers bewusst gewesen seien. Rechtlich nahm das BVwG an, der Revisionswerber habe ausreichende finanzielle Mittel für den Aufenthalt in Österreich nachgewiesen, weshalb der Einreiseverbotstatbestand nach Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 6, FPG nicht erfüllt sei. Das Einreiseverbot sei daher ausschließlich auf Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 7, FPG zu stützen, weil der Revisionswerber eine Beschäftigung ausgeübt habe, die er nach dem AuslBG nicht hätte ausüben dürfen, wobei eine - vom Revisionswerber in der Beschwerde bestrittene - vorsätzliche Vorgangsweise keine Voraussetzung für eine Beschäftigung entgegen den Bestimmungen des AuslBG darstelle. Demzufolge habe er auch die Bedingungen des visumfreien Aufenthaltes, der nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtige, nicht eingehalten. Damit habe sich der Revisionswerber bereits ab 11. März 2020 nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten. Zudem habe der Revisionswerber die nach der Visumpflicht-

Verordnung (Verordnung [EU] 2018 aus 1806,) zulässige visumfreie Aufenthaltsdauer von 90 Tagen überschritten und melderechtliche Vorschriften missachtet, weshalb aufgrund der wiederholten Verstöße gegen österreichische Rechtsvorschriften von einer „signifikanten“ Wiederholungsgefahr auszugehen sei. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Bestimmungen und der Verhinderung von „Schwarzarbeit“ überwiege somit das private und familiäre Interesse des Revisionswerbers, zumal sein Familienleben mit seiner nunmehrigen Ehefrau in einem Zeitpunkt entstanden sei, in dem sich die Eheleute des unsicheren Aufenthaltsstatus des Revisionswerbers bewusst gewesen seien.

5

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung habe unterbleiben können, weil der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage geklärt habe werden können und auch bei einem positiven Eindruck vom Revisionswerber in einer Verhandlung keine andere Entscheidung möglich wäre.

6

Über die gegen dieses Erkenntnis erhobene Revision hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Durchführung eines Vorverfahrens - Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet - erwogen:

7

Was die Rückkehrentscheidung anbelangt, hält der Revisionswerber der Beurteilung des BVwG hinsichtlich der Unrechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet nur entgegen, er habe der Ausreiseverpflichtung wegen der COVID-19-Pandemie aus faktischen Gründen nicht nachkommen können, weil mangels direkter Flug- und Fernreisebusverbindungen nach Serbien eine Rückreise erst Mitte Juni 2020 möglich gewesen sei. Dabei lässt der Revisionswerber jedoch außer Acht, dass sein Aufenthalt bereits aufgrund der (unbestritten: nicht unentgeltlichen) Probebeschäftigung in der Kfz-Reparaturwerkstatt nicht mehr rechtmäßig war.

8

Der im Besitz eines biometrischen Reisepasses nach Österreich eingereiste Revisionswerber war zwar als Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Visumpflicht befreit (siehe Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit der Liste in Anhang II Punkt 1. der Visumpflichtverordnung). Nach Art. 6 Abs. 3 der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten jedoch für Personen, die während ihres Aufenthalts einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Ausnahmen von der Befreiung von der Visumpflicht nach Art. 4 vorsehen. Von dieser Ermächtigung wurde in Österreich insofern Gebrauch gemacht, als die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit durch einen Drittstaatsangehörigen nach § 3 Abs. 1 und 2 AuslBG - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung oder eines für diese Beschäftigung gültigen Aufenthaltstitels erfordert. Selbst die Aufnahme einer bloß vorübergehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs. 4 Z 17 FPG setzt neben (hier ebenfalls nicht gegebenen arbeitsmarktrechtlichen Bedingungen) die vorherige Erteilung eines Visums voraus. Demnach bestehen gegen die Annahme des BVwG, der (zunächst rechtmäßig eingereiste und aufhältige) Revisionswerber habe iSd § 31 Abs. 1 Z 1 FPG die Bedingungen des visumfreien Aufenthalts durch Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung am 11. März 2020 überschritten und dadurch sei sein weiterer Aufenthalt als unrechtmäßig zu qualifizieren, keine Bedenken (vgl. in diesem Sinn schon ähnlich VwGH 13.12.2012, 2012/21/0037). Der im Besitz eines biometrischen Reisepasses nach Österreich eingereiste Revisionswerber war zwar als Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Visumpflicht befreit (siehe Artikel 4, Absatz eins, in Verbindung mit der Liste in Anhang römisch zwei Punkt 1. der Visumpflichtverordnung). Nach Artikel 6, Absatz 3, der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten jedoch für Personen, die während ihres Aufenthalts einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Ausnahmen von der Befreiung von der Visumpflicht nach Artikel 4, vorsehen. Von dieser Ermächtigung wurde in Österreich insofern Gebrauch gemacht, als die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit durch einen Drittstaatsangehörigen nach Paragraph 3, Absatz eins, und 2 AuslBG - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung oder eines für diese Beschäftigung gültigen Aufenthaltstitels erfordert. Selbst die Aufnahme einer bloß vorübergehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 17, FPG setzt neben (hier ebenfalls nicht gegebenen arbeitsmarktrechtlichen Bedingungen) die vorherige Erteilung eines Visums voraus. Demnach bestehen gegen die Annahme des BVwG, der (zunächst rechtmäßig eingereiste und aufhältige) Revisionswerber habe iSd Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer eins, FPG die Bedingungen des visumfreien Aufenthalts durch Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung am 11. März 2020 überschritten und dadurch sei sein weiterer

Aufenthalt als unrechtmäßig zu qualifizieren, keine Bedenken vergleiche , in diesem Sinn schon ähnlich VwGH 13.12.2012, 2012/21/0037).

9

Angesichts dessen fehlt dem Zulässigkeitsvorbringen in der Revision, soweit damit die Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts bestritten wird, die fallbezogene Relevanz, wobei es unschädlich ist, dass die Rückkehrentscheidung vom BFA nicht auf § 52 Abs. 4 Z 1a FPG, wonach gegen einen rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist, wenn nachträglich (u.a.) eine Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 1 FPG wegfällt, die für die erlaubte visumfreie Einreise oder den rechtmäßigen Aufenthalt erforderlich ist, gestützt worden war. Angesichts dessen fehlt dem Zulässigkeitsvorbringen in der Revision, soweit damit die Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts bestritten wird, die fallbezogene Relevanz, wobei es unschädlich ist, dass die Rückkehrentscheidung vom BFA nicht auf Paragraph 52, Absatz 4, Ziffer eins a, FPG, wonach gegen einen rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist, wenn nachträglich (u.a.) eine Voraussetzung gemäß Paragraph 31, Absatz eins, FPG wegfällt, die für die erlaubte visumfreie Einreise oder den rechtmäßigen Aufenthalt erforderlich ist, gestützt worden war.

10

Die Revision war daher, soweit sie sich gegen die Bestätigung der Erlassung einer Rückkehrentscheidung und die damit verbundenen, schon in der Beschwerde nicht konkret bekämpften Nebenaussprüche richtet, gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG mit Beschluss zurückzuweisen. Die Revision war daher, soweit sie sich gegen die Bestätigung der Erlassung einer Rückkehrentscheidung und die damit verbundenen, schon in der Beschwerde nicht konkret bekämpften Nebenaussprüche richtet, gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Im Hinblick auf das in der Revision - wie auch schon in der Beschwerde - erkennbar in erster Linie bekämpfte Einreiseverbot ist voranzustellen, dass das BVwG nicht davon ausging, dem Revisionswerber könne als Ehemann einer aufenthaltsberechtigten serbischen Staatsangehörigen ein Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des NAG nicht erteilt werden. Darauf wäre bei der Erstellung einer Gefährdungsprognose Bedacht zu nehmen gewesen, weil dabei nicht nur auf früheres Fehlverhalten und auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung, sondern auch auf allfällige diesbezügliche Änderungen in einer zukunftsorientierten Betrachtungsweise abzustellen ist (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0282, Rn. 16, mwN). Im Hinblick auf das in der Revision - wie auch schon in der Beschwerde - erkennbar in erster Linie bekämpfte Einreiseverbot ist voranzustellen, dass das BVwG nicht davon ausging, dem Revisionswerber könne als Ehemann einer aufenthaltsberechtigten serbischen Staatsangehörigen ein Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des NAG nicht erteilt werden. Darauf wäre bei der Erstellung einer Gefährdungsprognose Bedacht zu nehmen gewesen, weil dabei nicht nur auf früheres Fehlverhalten und auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung, sondern auch auf allfällige diesbezügliche Änderungen in einer zukunftsorientierten Betrachtungsweise abzustellen ist vergleiche , in diesem Sinn etwa VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0282, Rn. 16, mwN).

12

Dies hat das BVwG jedoch im vorliegenden Fall unterlassen. Der Revisionswerber hatte mit seiner Beschwerde eine Einstellungszusage für eine Vollzeitbeschäftigung in der Kfz-Reparaturwerkstatt, in der er die in Rede stehende Probearbeit verrichtete, vorgelegt. Unter der hypothetischen Annahme der Erteilung des vom Revisionswerber für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet angestrebten Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit gestattet, wäre dieser Umstand einzubeziehen gewesen. Damit würde sich aber die Problematik der Beschäftigung entgegen den Bestimmungen des AuslBG künftig nicht mehr stellen und die für die Annahme einer Gefährdung erforderliche Wiederholungsgefahr - mag auch formal der Tatbestand des § 53 Abs. 2 Z 7 FPG erfüllt sein - entscheidend relativieren. Dies gilt im Übrigen auch für den vom BVwG zur Begründung des Einreiseverbotes zusätzlich und erstmals herangezogenen Aspekt der Überschreitung der zulässigen Dauer des visumfreien Aufenthaltes und der (ohnehin nur geringfügigen) Missachtung melderechtlicher Vorschriften. Dies hat das BVwG jedoch im vorliegenden Fall unterlassen. Der Revisionswerber hatte mit seiner Beschwerde eine Einstellungszusage für eine Vollzeitbeschäftigung in der Kfz-Reparaturwerkstatt, in der er die in Rede stehende Probearbeit verrichtete, vorgelegt. Unter der hypothetischen Annahme der Erteilung des vom Revisionswerber für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet angestrebten Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit gestattet, wäre dieser Umstand einzubeziehen gewesen. Damit würde sich aber die Problematik der Beschäftigung entgegen den

Bestimmungen des AuslBG künftig nicht mehr stellen und die für die Annahme einer Gefährdung erforderliche Wiederholungsgefahr - mag auch formal der Tatbestand des Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 7, FPG erfüllt sein - entscheidend relativieren. Dies gilt im Übrigen auch für den vom BVwG zur Begründung des Einreiseverbotes zusätzlich und erstmals herangezogenen Aspekt der Überschreitung der zulässigen Dauer des visumfreien Aufenthaltes und der (ohnehin nur geringfügigen) Missachtung melderechtlicher Vorschriften.

13

Die maßgebliche Relativierung der unterstellten Gefährdungsannahme wäre auch bei der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG zu berücksichtigen und dem mit dem Einreiseverbot verbundenen Eingriff in das Familienleben gegenüberzustellen gewesen. Soweit das BVwG in diesem Zusammenhang das Familienleben des Revisionswerbers in seinem Gewicht als gemindert erachtete, weil es im Bewusstsein des unsicheren Aufenthaltsstatus des Revisionswerbers entstanden sei, lässt es im Übrigen außer Acht, dass der Revisionswerber nach den Feststellungen des BVwG in das Bundesgebiet eingereist war, um seine nunmehrige Ehefrau bereits im April 2020 zu heiraten, und dass die Eheschließung wegen behördlicher Maßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 verschoben werden musste. Die maßgebliche Relativierung der unterstellten Gefährdungsannahme wäre auch bei der Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG zu berücksichtigen und dem mit dem Einreiseverbot verbundenen Eingriff in das Familienleben gegenüberzustellen gewesen. Soweit das BVwG in diesem Zusammenhang das Familienleben des Revisionswerbers in seinem Gewicht als gemindert erachtete, weil es im Bewusstsein des unsicheren Aufenthaltsstatus des Revisionswerbers entstanden sei, lässt es im Übrigen außer Acht, dass der Revisionswerber nach den Feststellungen des BVwG in das Bundesgebiet eingereist war, um seine nunmehrige Ehefrau bereits im April 2020 zu heiraten, und dass die Eheschließung wegen behördlicher Maßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 verschoben werden musste.

14

Damit lag in der vorliegenden Konstellation aber auch kein „eindeutiger Fall“ vor. Die Annahme des BVwG, der Sachverhalt sei im Sinne des § 21 Abs. 7 BFA-VG geklärt, und auch bei einem positiven persönlichen Eindruck vom Revisionswerber wäre keine Herabsetzung der Dauer des Einreiseverbotes oder dessen Entfall möglich gewesen, war daher nicht gerechtfertigt, sodass die Unterlassung der in der Beschwerde ausdrücklich beantragten Durchführung einer Beschwerdeverhandlung rechtswidrig war (vgl. zur Verhandlungspflicht bei der Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen etwa VwGH 22.2.2022, Ra 2020/21/0390, Rn. 10, mwN). Damit lag in der vorliegenden Konstellation aber auch kein „eindeutiger Fall“ vor. Die Annahme des BVwG, der Sachverhalt sei im Sinne des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG geklärt, und auch bei einem positiven persönlichen Eindruck vom Revisionswerber wäre keine Herabsetzung der Dauer des Einreiseverbotes oder dessen Entfall möglich gewesen, war daher nicht gerechtfertigt, sodass die Unterlassung der in der Beschwerde ausdrücklich beantragten Durchführung einer Beschwerdeverhandlung rechtswidrig war vergleiche , zur Verhandlungspflicht bei der Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen etwa VwGH 22.2.2022, Ra 2020/21/0390, Rn. 10, mwN).

15

Diese Überlegungen werden in der Revision der Sache nach zutreffend geltend gemacht, weshalb sich die Revision - entgegen dem gemäß § 34 Abs. 1a erster Satz VwGG nicht bindenden Ausspruch des BVwG - im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG teilweise als zulässig und insoweit auch als berechtigt erweist. Diese Überlegungen werden in der Revision der Sache nach zutreffend geltend gemacht, weshalb sich die Revision - entgegen dem gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG nicht bindenden Ausspruch des BVwG - im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG teilweise als zulässig und insoweit auch als berechtigt erweist.

16

In Bezug auf die vom BVwG bestätigte Verhängung eines Einreiseverbotes war das angefochtene Erkenntnis daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. In Bezug auf die vom BVwG bestätigte Verhängung eines Einreiseverbotes war das angefochtene Erkenntnis daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

17

Im fortzusetzenden Verfahren wird im Übrigen darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die mit zwei Jahren bemessene Dauer des Einreiseverbotes ausgehend von der Ausreise des Mitbeteiligten am 6. Juni 2020 nunmehr bereits zur Gänze abgelaufen wäre und sich somit auch von daher die Frage der aktuell noch gegebenen Notwendigkeit eines

Einreiseverbotes gegen den Revisionswerber stellt.

18

Diese Entscheidung war gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG von einem Dreiersenat, dessen Entscheidungsbefugnis sich für die Revisionszurückweisung aus § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a VwGG ergibt, zu treffen. Diese Entscheidung war gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG von einem Dreiersenat, dessen Entscheidungsbefugnis sich für die Revisionszurückweisung aus Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, VwGG ergibt, zu treffen.

19

Der Kostenzuspruch beruht auf den §§ 47 ff VwGG, insbesondere auch auf § 50 VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Kostenzuspruch beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere auch auf Paragraph 50, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 23. Juni 2022

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020210345.L00

Im RIS seit

09.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at